

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Verordnung zur Neuordnung des Ladesäulenrechts vom 26.07.2024

August 2024

Einleitung

Der Verband der Automobilindustrie (VDA) vereint etwa 620 Hersteller und Zulieferer unter einem Dach. Die Mitglieder entwickeln und produzieren Pkw und Lkw, Software, Anhänger, Aufbauten, Busse, Teile und Zubehör sowie immer neue Mobilitätsangebote. Wir sind die Interessenvertretung der Automobilindustrie und stehen für eine moderne, zukunftsorientierte multimodale Mobilität auf dem Weg zur Klimaneutralität. Der VDA vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Medien und gesellschaftlichen Gruppen. Wir arbeiten für Elektromobilität, klimaneutrale Antriebe, die Umsetzung der Klimaziele, Rohstoffsicherung, Digitalisierung und Vernetzung sowie German Engineering. Wir setzen uns dabei für einen wettbewerbsfähigen Wirtschafts- und Innovationsstandort ein. Unsere Industrie sichert Wohlstand in Deutschland: Mehr als 780.000 Menschen sind direkt in der deutschen Automobilindustrie beschäftigt. Der VDA ist Veranstalter der größten internationalen Mobilitätsplattform IAA MOBILITY und der IAA TRANSPORTATION, der weltweit wichtigsten Plattform für die Zukunft der Nutzfahrzeugindustrie.

Der VDA bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Stellungnahme

Bei diesem Referentenentwurf handelt es sich um eine **Aktualisierung** des Referentenentwurfs zur Verordnung zur Neufassung der Ladesäulenverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 23.05.2024 zu dem der VDA bereits Stellung nahm.

Der VDA befürwortet den aktualisierten Referentenentwurf grundsätzlich mit den folgenden Anmerkungen.

Anmerkungen LSV: § 4 Anzeige- und Nachweispflichten

Zur Erfassung und Bereitstellung von statischen Daten gem. AFIR durch die BNetzA haben wir folgende Hinweise und Ergänzungen zur bereits eingereichten Stellungnahme:

- Wir möchten nochmal darauf hinweisen, dass gem. AFIR in den vom CPO zu übermittelnden statischen Daten die „Kompatibilität des Fahrzeugtyps“ enthalten ist. Hier ist nicht zweifelsfrei geklärt, ob das auf die technische oder räumliche Kompatibilität des Fahrzeugtyps mit dem Ladepunkt abzielt. Der VDA empfiehlt, den Begriff zu erklären bzw. nachzuschärfen. Die Nachschärfung ist wichtig, da die aktuell im Ladesäulenregister erfassten statischen Daten zu Ladepunkten keine zweifelsfreie Aussage zulassen, ob diese von Lkw oder kleineren Nutzfahrzeugen angefahren werden können, ohne bspw. benachbarte Ladepunkte zu blockieren. Der VDA schlägt daher vor, dass die gemäß AFIR neu aufzunehmenden statischen Daten im Ladesäulenregister eine Information zur „räumlichen Lkw-Tauglichkeit von CCS-Ladepunkten“ enthalten.

- Darüber hinaus empfehlen wir die Aufnahme des Megawatt Charging Systemy (MCS) in die Steckerkategorien des Ladesäulenverzeichnisses.
- In den letzten Monaten ist die Berichterstattung an die BNetzA umständlicher geworden. Z.B. dadurch, dass inzwischen für jede einzelne Ladesäule ein manueller Eintrag in ein Webportal nötig ist. Es ist derzeit nicht mehr möglich, Ladesäulen konsolidiert zu melden. Eine Übermittlung der Daten über eine standardisierte Schnittstelle (API) wäre aus unserer Sicht angebracht.
- Die Meldung durch Übermittlung einer händisch gepflegten Excel-Tabelle per E-Mail ist zeitintensiv und zudem fehleranfällig, was sich - in der seit Jahren - fehlerhaften Exceldatei "Liste der Ladesäulen" äußert, was eine Weiternutzung dieser Daten sehr erschwert. Die "Liste der Ladesäulen" sollte korrigiert werden.

Anmerkungen PAngV:

- Die vorgeschlagenen Regelungen in der PAngV zu Preistransparenz und -gestaltung erhöhen die Nutzerfreundlichkeit.
- Die Regelungen zur Nutzungsgebühren (sog. Blockiergebühren) stimmen inhaltlich mit den Erwägungen des Guidance-Dokuments zur AFIR vom 12. April 2024 überein. Der Referentenentwurf unterscheidet bei Nutzungsgebühren zwischen Normal- und Schnellladepunkten, sodass beispielsweise die Erhebung von Nutzungsgebühren in der Nachtruhe-Zeit von 22 bis 6 Uhr zumindest an Normalladepunkten in Wohngebieten als lebensfremd und nicht zumutbar beschrieben werden. Wir befürworten das.

Zu Begründung / A. Allgemeiner Teil / VI. Regelungsfolgen /

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung:

- Wir begrüßen die Bürokratieentlastung, schlagen jedoch vor, weiter zu spezifizieren, was mit „Beifügen geeigneter Unterlagen“ gemeint ist.

Kontakt

Dr. Marcus Bollig
Geschäftsführer Produkt und Wertschöpfung
marcus.bollig@vda.de

Michael Bauer
Abteilungsleiter Fahrzeugtechnologien & Eco-Systeme
michael.bauer@vda.de

Dr. Joachim Stilla
Fachgebietsleiter Zukünftige Antriebe & Elektromobilität
joachim.stilla@vda.de

Dr. Stefanie Wolff
Referentin Ladeinfrastruktur
stefanie.wolff@vda.de

Herausgeber Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)
Behrenstraße 35, 10117 Berlin
www.vda.de

Copyright Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)

Stand August 2024

Registrierter Interessenvertreter - R001243

VDA | Verband der
Automobilindustrie